

Merkblatt

Publikationsbeihilfe

I Ziel

Publikationsbeihilfen unterstützen die Veröffentlichung wissenschaftlicher Werke in gedruckter und digitaler Form. Die DFG unterstützt Open Access, da diese Form des freien Zugangs zu Veröffentlichungen den Wissensaustausch und Erkenntnistransfer fördert. Sie fordert Fördermittelempfänger dazu auf, ihre Ergebnisse entweder auf dem sogenannten „Goldenen Weg“ (sofortige Open-Access-Veröffentlichung) oder auf dem „Grünen Weg“ (Veröffentlichung in Open-Access-Repositorien zusätzlich zur Veröffentlichung nach dem Subskriptionsmodell) öffentlich zugänglich zu machen.

II Inhalt

Publikationsbeihilfen können ausschließlich bereitgestellt werden für

- Werke, die **Grundlagenmaterial** für die weitere Forschung zugänglich machen (im Wesentlichen Quellen - und Werkeditionen) sowie
- Werke von **besonderer wissenschaftlicher Bedeutung**, in denen herausragende Forschungsleistungen erstmals veröffentlicht werden. Die Förderung von Dissertationen ist dabei nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich; Antragsvoraussetzung ist deshalb die Bewertung mit der nach der jeweiligen Promotionsordnung möglichen Höchstnote.

Festschriften sowie gebührenpflichtige Beiträge in Fachzeitschriften sind von einer Unterstützung ausgeschlossen.

Im Rahmen der Publikationsbeihilfe können sowohl Druckpublikationen, als auch kostenpflichtige E-Books sowie Open-Access E-Books gefördert werden. Eine Förderung der Kombination einer Print- und elektronischen Publikation ist möglich. Publikationsbeihilfen werden auf der Basis von zwei Angeboten und Begründung der Verlags- bzw. Firmenwahl bereitgestellt. Die DFG geht davon aus, dass bei der Beantragung von Druckpublikationen aktuelle Technologien wie Print-on-Demand verwendet werden.

Der Verzicht auf eine Open-Access-Veröffentlichung bedarf ebenso wie die Herstellung einer festen Printauflage einer Begründung. Eine Begründung für eine Veröffentlichung über ein kostenpflichtiges E-Book könnte z. B. in den Bildrechtskosten liegen, die im Open Access ggf. nicht abschätzbar oder unverhältnismäßig hoch sind.

Mittel für die Veröffentlichung der Ergebnisse eines DFG-geförderten Projektes können grundsätzlich nur gemeinsam mit dem Projekt selbst beantragt werden (vgl. Basismodul Ziff. II.2.6 „Projektinterne Publikationskosten“).

www.dfg.de/formulare/52_01

Ausschließlich für Buchpublikationen aus Langfristvorhaben der DFG sowie sonstigen Projekten, deren vorrangiges Ziel darin besteht, Material zu erstellen, zu erschließen oder zu kommentieren (z. B. Editionen, Text- und Bildcorpora oder Grabungsdokumentationen), besteht allerdings ausnahmsweise die Möglichkeit, erst nach Abschluss des Projektes eine separate Publikationsbeihilfe einzuwerben. Über diese Option wird im Rahmen des ersten Projektantrages entschieden; sie ist deshalb bereits hier zu beantragen und in begutachtungsfähiger Form zu begründen.

III Hinweise zur Antragstellung

Antragsberechtigt sind promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Bundesrepublik Deutschland für von ihnen im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit verfasste Publikationen im Sinne dieses Merkblatts.

Es genügt ein formloser Antrag mit der Erklärung, dass das Werk nicht im Rahmen eines DFG-geförderten Projektes entstanden ist. Bitte geben Sie Ihrem Antrag einen Titel in deutscher und englischer Sprache (jeweils maximal 300 Zeichen, keine Sonderzeichen) und fassen Sie

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn
Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



die wesentlichen Ziele Ihres Vorhabens in deutscher und englischer Sprache kurz zusammen (jeweils max. 3000 Zeichen).

Wir bitten zudem um die folgenden Angaben zu Ihrer Person:

- Akademischer Grad/Titel:
- Vorname:
- Nachname:
- Staatsangehörigkeit:
- Geschlecht:
- Geburtsdatum:
- Deutschsprachig: j/n
- E-Mail-Adresse:
- Telefon:
- Anschrift Ihrer Institution:
- Abweichende Korrespondenzanschrift:

Bitte nehmen Sie darüber hinaus kurz zu den in diesem Merkblatt unter Ziffer II genannten Voraussetzungen Stellung. Senden Sie einen unterschriebenen Ausdruck Ihres Antrags an die DFG-Geschäftsstelle.

Folgende Kosten können beantragt werden:

- Verlagsgemeinkosten: hierunter fallen auch auf die geplante Publikation bezogene elektronische Bereitstellungskosten sowie Kosten, die durch eine Open-Access-Verfügbarmachung entstehen. Die DFG übernimmt 80 Prozent dieser Kosten.
- Lektoratskosten: Finanzierung einer Dienstleistung zur orthographischen, sprachlichen und ggf. inhaltlich-redaktionellen Verbesserung des Textes.
- Technische Herstellungskosten (z. B. Satzkosten, Druckkosten, Einband und Bindung).

Bitte machen Sie im Fall einer rein elektronischen Publikation auch Angaben dazu, wie die Langfristverfügbarkeit sichergestellt werden soll.

Bitte fügen Sie dem Antrag bei:

- Ihren wissenschaftlichen Lebenslauf, hierzu ist das zur Verfügung gestellte Template (DFG-Vordruck 53.200) zu verwenden

www.dfg.de/formulare/53_200_elan

- das druckfertige, ggf. noch nicht lektorierte Manuskript,

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn
Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



- grundsätzlich zwei spezifizierte Verlags- bzw. Firmenangebote (DFG-Vordruck 11.05),
www.dfg.de/formulare/11_05
- die Angabe des von Ihnen bevorzugten Verlages / der bevorzugten Firma mit einer kurzen Begründung,
- bei Qualifikationsschriften: Kopien der Fakultätsgutachten.

Reichen Sie den Antrag mit sämtlichen Anlagen in elektronischer Form vorzugsweise als PDF-Dokumente (sonst RTF-Dokumente) auf CD-ROM ohne Passwortschutz bzw. ohne Zugriffsbeschränkungen auf die elektronischen Dokumente hinsichtlich des Lesens, Kopierens und Druckens bei der DFG ein.

Bei umfangreichen Anlagen zum Antrag (über 200 Seiten) senden Sie bitte neben der elektronischen Version auch ein Papier-Exemplar ein.

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten Sie sich,

1. die **Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** einzuhalten.¹

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

2. Die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOWF)** verbindlich anzuerkennen.²

¹ Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG [Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#) und in den [„Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der DFG“](#) (DFG-Vordruck 2.00).

² [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten \(VerfOWF\)](#), DFG-Vordruck 80.01

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der VerfOwF eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf die Rückforderung verausgabter Mittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerin bzw. den Empfänger,

3. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
4. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter www.dfg.de/datenschutz einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Vorhaben beteiligt sind.

www.dfg.de/datenschutz